

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung: GÜP1
PDF-Dokument generiert am	15.04.2022 11:31
Stellungnahme von:	GrüneAargau

ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

Kantonaler Richtplan: Gesamtüberprüfung und Aktualisierung, Paket 1

Anhørungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Freitag, 3. Dezember 2021 bis am Freitag, 15. April 2022.**

Inhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. November 2021 das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ermächtigt, die Anhörung, Vernehmlassung und Mitwirkung zur Aktualisierung des Richtplans (Paket 1) durchzuführen. Im vorliegenden 1. Paket werden die Sachbereiche Mobilität und Energie an die neueren kantonalen Strategien angepasst. Im Sachbereich Siedlung kommen die Arbeitszonenbewirtschaftung und die überprüften Weiler den Auflagen des Bundes nach. Seit der letzten Revision von 2011 veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine Aktualisierung weiterer Sachbereiche. Die betreffenden Richtplankapitel und die Richtplankarte werden entsprechend neu redigiert.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können zu den **geänderten Richtplankapiteln** Stellung nehmen. Die vollständigen Unterlagen zur beantragten Richtplananpassung sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar. Alternativ können die Dokumente zur Anpassung des Richtplans auch bei der Abteilung Raumentwicklung des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunft

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung

Stefan Dössegger
Projektleiter Richtplanung
062 835 33 64
stefan.doessegger@ag.ch

Bernhard Fischer
Sektionsleiter Grundlagen und Kantonalplanung
062 835 33 01
bernhard.fischer@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Hinweise zur Anhørungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhørungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.

- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhörungs-/Mitwirkungseingabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in "Mein Konto" -> "Meine Dienstleistungen" -> "eAnhörungen" bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung/Mitwirkung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen bei weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	GrüneAargau
E-Mail	info@grueneaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christian
Nachname	Keller
E-Mail	christian.keller@grossrat.ag.ch

Ihre Eingabe zur beantragten Richtplananpassung

Nachfolgend können Sie auswählen, zu welchen Richtplankapiteln Sie eine Mitwirkungseingabe machen wollen. Sie können während des Ausfüllens des Fragebogens jederzeit zurück auf diese Seite, um Ihre Auswahl zu ändern. Die Eingaben müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Es werden nur Mitwirkungseingaben zu den veränderten Beschlüssen (Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen) erfragt. Am Ende jedes Kapitels bietet sich Ihnen aber die Gelegenheit, noch allgemeine Bemerkungen oder Hinweise zu den nicht veränderten Beschlüssen oder zum Erläuterungstext eines Richtplankapitels zu machen. Am Ende des Fragebogens bietet sich Ihnen zusätzlich eine Möglichkeit zur Eingabe von allgemeinen Bemerkungen zum Paket 1 der Richtplangesamtüberprüfung und -aktualisierung.

Bereits eingegebener Text wird zwischengespeichert und geht nicht verloren. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.

Mit Klick auf den blauen Button "Antworten Abschicken" am Ende des Fragebogens wird Ihre Mitwirkungseingabe abgeschlossen und die Antworten definitiv eingereicht.

Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- G 4 Anpassungen des Richtplans
- G 7 Monitoring und Controlling
- R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum
- H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen
- H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum
- H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte
- H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung
- S 1.2 Siedlungsgebiet
- S 1.6 Weiler
- S 1.8 Störfallvorsorge
- L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- M 1.1 Gesamtverkehr
- M 2.1 Nationalstrassen
- M 2.2 Kantonsstrassen
- M 3.1 Öffentlicher Verkehr - Angebot

- M 3.2 Öffentlicher Verkehr - Infrastruktur
- M 4.1 Veloverkehr
- M 4.2 Fussverkehr
- M 5.1 Kombinierte Mobilität
- M 6.1 Güterverkehr
- M 7.1 Luftverkehr
- M 8.1 Wasserstrassen
- E 1.1 Energie allgemein
- E 1.2 Wasserkraftwerke
- E 1.3 Windkraftanlagen
- E 1.4 Geothermie
- E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen
- E 2.1 Hochspannungsleitungen
- E 2.2 Rohrleitungen
- E 3.1 Wärmeversorgung
- E 3.2 Erdgasgewinnung
- V 3.1 Telekommunikation
- Richtplankarte

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 1.1

G4/1.1 Antrag
Einverstanden

G4/1.1 Begründung

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 1.2

G4/1.2 Antrag
Einverstanden

G4/1.2 Begründung
In Kapitel G4 Gesetzgebung Bund; 1.4 Sachpläne und Konzepte fehlt: Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan vom 6.9.2017

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.1

G4/2.1 Antrag

Es ist als weiteres Fachkapitel neben Siedlung, Mobilität, Landschaft, Energie, Versorgung, Abwasser/Abfälle das Fachgebiet Biodiversität aufzunehmen.

G4/2.1 Begründung
Die Biodiversität ist eine der Grundpfeiler des Lebens und steht auf der gleichen Hierarchiestufe wie die anderen Fachkapitel. Zudem hat die Vernetzung von Flächen die wichtig sind zum Erhalt der Biodiversität, die sog. Ökologische Infrastruktur eine raumwirksame Bedeutung.

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.4

G4/2.4 Antrag

Einverstanden

G4/2.4 Begründung

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Planungsanweisung 2.5

G4/2.5 Antrag
Einverstanden

Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans": Erläuterungstext oder Beschlüsse

G4 Allgemeine Bemerkungen

Ein wichtiges Ziel der Strategie Biodiversität des Bundes ist die Umsetzung einer ökologischen Infrastruktur. Der Kanton Aargau hat die planerischen Arbeiten dazu so weit erarbeitet, dass diese raumwirksame Tätigkeit in der aktuellen Überarbeitung im Richtplan in geeigneter Form aufgenommen werden muss.

Kapitel G 7 "Monitoring und Controlling": Planungsanweisung 1.1

G7/1.1 Antrag
Einverstanden

G7/1.1 Begründung

Kapitel G 7 "Monitoring und Controlling": Erläuterungstext oder Beschlüsse

G7 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Planungsgrundsatz B

R2/B Antrag

Die Aussage "In den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage flächeneffizient abgewickelt" ist klar und gemäss Strategie Mobilität Aargau zu formulieren

R2/B Begründung

1. Der Begriff "flächeneffizient" ist missverständlich und in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig.
2. Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind desto höher sind die Bundebeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck.

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Planungsanweisung 1.1

R2/1.1 Antrag

Die Finanzflüsse der Agglomerationsprogramme sind zu überprüfen und neu aufzueilen.

R2/1.1 Begründung

Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind, desto höher sind die Bundebeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck. Die Bundesgelder für Agglomerationsprogramme müssen auch für die flankierenden Massnahmen der Gemeinden in einem Verteilschlüssel den Gemeinden zustehen.

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Planungsanweisung 1.3

R2/1.3 Antrag

Einverstanden

R2/1.3 Begründung

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Planungsanweisung 1.4

R2/1.4 Antrag

Die Finanzflüsse der Agglomerationsprogramme sind zu überprüfen und neu aufzueilen.

R2/1.4 Begründung

Bei den Agglomerationsprogrammen ist sehr störend, dass das Kanton Bundesgelder bei Projekten abholen kann, die auf sog. flankierenden Massnahmen beruhen, die die Gemeinden vollständig

selber finanzieren müssen. Je grösser und hochwertiger diese flankierenden Massnahmen sind desto höher sind die Bundesbeiträge für den Kanton. Das setzt die Gemeinden finanziell enorm unter Druck.

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Planungsanweisung 1.5

R2/1.5 Antrag
Einverstanden

R2/1.5 Begründung

Kapitel R 2 "Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum": Erläuterungstext oder Beschlüsse

R2 Allgemeine Bemerkungen

Folgende zwei Sätze im erläuternden Teil sind nicht mehr aktuell:

- Die erste Umsetzungsphase findet von 2008 bis 2011 statt.
- Auch die Agrarpolitik wird mit ihrem politischen Programm 2011 einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Strukturwandel im ländlichen Raum leisten.

Antrag:

Im Anschluss an den Planungsgrundsatz C ist ein weiterer Grundsatz D einzufügen:
Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbände setzen sich dafür ein, dass die grundlegenden Bedürfnisse in den Bereichen Schule, Arbeit, Freizeit und Einkaufen mit kurzen Wegen befriedigt werden können, und sind bestrebt, hierdurch eine Reduktion der zurückgelegten Personenkilometer zu erreichen.

Begründung:

Wenn die grundlegenden Bedürfnisse dank kurzer Wege gemächlich zu Fuss oder mit dem Velo befriedigt werden können, wird Verkehr in Kombination mit Komfort-Gewinn vermieden. Durch Verkehrsvermeidung wird die Problematik der externen Kosten des Verkehrs an der Wurzel gepackt.

Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Strategie 1.1

H1/1.1 Antrag

H1/1.1 Begründung

Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Strategie H 1.2

H1/1.2 Antrag

Der Text ist zu ergänzen: Das Mobilitätsangebot wird auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit basierend auf der Strategie Mobilität Aargau auf die angestrebte Wirtschaftsentwicklung, das Raumkonzept, die Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der...usw.

H1/1.2 Begründung

Die Qualität des Mobilitätsangebotes ist zu definieren.

Kapitel H 1 "Zukunftsorientierte Raumstrukturen": Erläuterungstext oder Beschlüsse

H1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel H 2 "Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum": Hauptausrichtung

H2 Antrag
Einverstanden

H2 Begründung

Kapitel H 2 "Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum": Strategie H 2.3

H2/2.3 Antrag

1. "flächeneffizient" ist durch eine klare verständliche Formulierung zu ersetzen. 2. der Text ist zu ergänzen: "„müssen auf dem übergeordneten Kantonstrassennetz auch für den Veloverkehr gut erreichbar sein."

H2/2.3 Begründung

1. "flächeneffizient" ist missverständlich.
2. Mit der Entwicklung der Velotechnik (EBikes) ist die Erschliessung des ländlichen Raumes zunehmend auch mit dem Veloverkehr möglich

Kapitel H 2 "Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum": Erläuterungstext oder Beschlüsse

H2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Hauptausrichtung

H3 Antrag

H3 Begründung

Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.1

H3/3.1 Antrag

1. "flächeneffizient" ist zu ersetzen
2. Textergänzung: "...basierend auf der Strategie Mobilität Aargau abgestimmte Mobilitätsziele abgestimmt."

H3/3.1 Begründung

1. "flächeneffizient" ist missverständlich.
2. Es braucht im Bereich Mobilität Steuerungsziele. Die Mobilitätsbedürfnisse sind mit den Ziele der Strategie Mobilität Aargau in die richtige Richtung zu lenken.

Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.3

H3/3.3 Antrag

"attraktiv" ist zu ersetzen durch: "direkte und sichere"

H3/3.3 Begründung

Attraktiv ist weitgefächert und ist wohl eher passend für das Velo-Freizeitrouthenetz wo man Velowege entlang von Seen, durch Wälder usw versteht. An dieser Stelle muss, um den Zielsetzungen von Mobilität Aargau gerecht zu werden, direkt und sicher stehen.

Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Strategie H 3.4

H3/3.4 Antrag

Textergänzung: "...verkehrs und energieeffizienten Siedlungsstrukturen mit einer hohen Lebensqualität"

H3/3.4 Begründung

Das Qualitätskriterium fehlt.

Kapitel H 3 "Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte": Erläuterungstext oder Beschlüsse

H3 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel H 4 "Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung": Strategie H 4.2

H4/4.2 Antrag

Im Text zu streichen: "Je nach Eignung..."

H4/4.2 Begründung

Allenfalls kann die Umkehrformulierung gewählt werden: "Auf eine gute Erschliessung durch ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr kann in begründeten Fällen verzichtet werden."

Kapitel H 4 "Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung": Erläuterungstext oder Beschlüsse

H4 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsgrundsatz C

S1.2/C Antrag

Die 125 ha Bauzonen die im Richtplan nicht dargestellt, sind zu streichen

S1.2/C Begründung

Die Innenentwicklung ist konsequent umzusetzen. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung hat der Aargau ein Instrument um Neuansiedlungen von Betrieben zu ermöglichen.

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 1.2

S1.2/1.2 Antrag

Buchstabe b ist zu ergänzen: "...mit öV und Veloverkehr müssen erhalten oder verbessert werden."

S1.2/1.2 Begründung

Der Velovekehr soll gemäss Mobilität Aargau gesteigert werden. Umsetzung der strategischen Zielsetzung des Kantons.

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 2.3

S1.2/2.3 Antrag

Einverstanden

S1.2/2.3 Begründung

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 4.2

S1.2/4.2 Antrag

Die ausgezonten Flächen sollen definitiv als Nichtbauzonen bezeichnet werden und nicht einer Region nicht für Einzonungen zur Verfügung stehen.

S1.2/4.2 Begründung

Mit dem vorgelegten Verfahren wird nicht ausgezont, sondern werden die Bauzonen nur umgelagert. Das entspricht nicht dem haushälterischen Umgang mit dem Land.

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 5.3

S1.2/5.3 Antrag

Einverstanden

S1.2/5.3 Begründung

Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Erläuterungstext oder Beschlüsse

S1.2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsgrundsatz A

S1.6/A Antrag
Einverstanden

S1.6/A Begründung

Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsgrundsatz B

S1.6/B Antrag
Einverstanden

S1.6/B Begründung

Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 1.1

S1.6/1.1 Antrag
Einverstanden

S1.6/1.1 Begründung

Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 2.1

S1.6/2.1 Antrag
Einverstanden

S1.6/2.1 Begründung

Kapitel S 1.6 "Weiler": Planungsanweisung 2.2

S1.6/2.2 Antrag
Einverstanden

S1.6/2.2 Begründung

Kapitel S 1.6 "Weiler": Erläuterungstext oder Beschlüsse

S1.6 Allgemeine Bemerkungen
Einverstanden

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz A

L3.1/A Antrag

L3.1/A Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz B

L3.1/B Antrag

L3.1/B Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 1.1

L3.1/1.1 Antrag

L3.1/1.1 Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.1

L3.1/2.1 Antrag

L3.1/2.1 Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.2

L3.1/2.2 Antrag
Zustimmung

L3.1/2.2 Begründung

Die Massnahmen scheinen sinnvoll. Die Konzessionierung bedingt massive Eingriffe im Vergleich zu einer natürlich verlaufenden Aare mit sich. Daher sind die gesetzlich vorgegebenen Ersatz- und

Ausgleichsmassnahmen mehr als gerechtfertigt. In einer umfassenden Abwägung wird die Verminderung der FFF durch die entstehenden hochwertigen Biodiversitätsflächen mehr als wettgemacht.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.3

L3.1/2.3 Antrag

L3.1/2.3 Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.4

L3.1/2.4 Antrag

L3.1/2.4 Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Erläuterungstext oder Beschlüsse

L3.1 Allgemeine Bemerkungen

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlagen / Auftrag

In diesem Abschnitt ist zwingend das Qualitätskriterium der FFF einzubringen. Es nützt nichts, wenn die Fläche der FFF unter grossen Anstrengungen erhalten bleibt, die Qualität von diesen aber durch Erosion, Verdichtung oder dem Einsatz von unnatürlichen Hilfstoffen reduziert wird. Der erste Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: "...des Landes. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann sich negativ auf Wasser, Klima und Biodiversität auswirken."

Der letzte Abschnitt (RP, H5.5) ist wie folgt zu ergänzen: "...Landwirtschaft zu erhalten. Der Erhalt oder die Verbesserung der Qualität der FFF durch eine sachgemässe Bewirtschaftung ohne bodenschädliche Hilfstoffe ist verpflichtend."

Aus der bundesrätlichen Strategie Biodiversität und dem dazugehörigen Aktionsplan ist die Planung einer Ökologischen Infrastruktur als Teil zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen vorgegeben. Der Kanton Aargau hat diese Planung weitgehend abgeschlossen. Da es sich um eine raumwirksame Tätigkeit handelt, ist die Ökologische Infrastruktur in geeigneter Form in den Richtplan aufzunehmen.

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz A

M1.1/A Antrag

"Die Verkehrsplanung erfolgt koordiniert mit der Siedlungsentwicklung. Sie erfolgt grenzüberschreitend, langfristig sowie unter der Prämisse der Effizienz und den Anforderungen der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung."

M1.1/A Begründung

Aufgrund des grossen Anteils des Verkehrssektors am Treibhausgasausstoss und aufgrund des Verpassens der Reduktionsziele sollte der Klimaschutz an dieser Stelle explizit erwähnt werden. Durch die explizite Erwähnung der Klimaanpassung kann ferner die Stossrichtung "Hitzebelastung durch Verkehrsflächen vermindern" der kantonalen Klimastrategie im Richtplan verankert werden. Es geht z.B. um eine Verminderung versiegelter Flächen, helle Beläge, auf das notwendige Minimum zu beschränkende Strassenbreiten oder Beschattung von Fuss- und Velowegverbindungen.

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz B

M1.1/B Antrag

M1.1/B Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz C

M1.1/C Antrag

M1.1/C Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz D

M1.1/D Antrag

M1.1/D Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz E

M1.1/E Antrag

Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Räumen mit hoher Mobilitätsnachfrage umgesetzt, sofern Massnahmen des Mobilitätsmanagement nachweislich nicht umsetzbar sind.

M1.1/E Begründung

Nebst Infrastrukturvorhaben, welche auf den Ausbau der Kapazität ausgelegt sind, soll primär geklärt werden, ob eine Verlagerung der Nachfrage möglich ist. Kapazitätsengpässe entstehen lediglich zu Spitzenzeiten an neuralgischen Punkten. Gelingt es mit Massnahmen des Mobilitätsmanagement (bspw. Mobility Pricing) diese Nachfragespitzen zu brechen und die Nachfrage zu verteilen, werden Infrastrukturprojekte die den Ausbau der Kapazität zum Ziel haben vorerst hinfällig.

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz F

M1.1/F Antrag

M1.1/F Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz G

M1.1/G Antrag

M1.1/G Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz H

M1.1/H Antrag

M1.1/H Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz I

M1.1/I Antrag

Gesamtverkehr M1.1 (S. 5); Ergänzung Planungsgrundsatz I: "Der Kanton fördert bei WSP aktiv autoarme Siedlungen".

M1.1/I Begründung

WSP soll nicht nur gut an den ÖV angeschlossen werden, sondern auch so wenig zusätzlichen MIV wie möglich verursachen.

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz J

M1.1/J Antrag

M1.1/J Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz K

M1.1/K Antrag

M1.1/K Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz L

M1.1/L Antrag

M1.1/L Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsgrundsatz M

M1.1/M Antrag

M1.1/M Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 1

M1.1/1 Antrag

M1.1/1 Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 2

M1.1/2 Antrag

M1.1/2 Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Planungsanweisung 3

M1.1/3 Antrag

M1.1/3 Begründung

Kapitel M 1.1 "Gesamtverkehr": Erläuterungstext oder Beschlüsse

M1.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Abschnitt "Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag" sollte auch das Ziel "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" aufgeführt werden, da der Regierungsrat mittels der Motion 20.55 durch den Grossen Rat beauftragt worden ist, dieses Ziel in die Mobilitätsstrategie aufzunehmen.

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz A

M2.1/A Antrag

«... dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes VORRANGIG durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte Ausbauten erhalten bleibt.»

M2.1/A Begründung

Vorrangig sollen verkehrsbeeinflussende Massnahmen umgesetzt werden, bevor eine Erhöhung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Strassennetzes durch Ausbau erfolgt. Dadurch erfolgt eine optimierte Nutzung der bestehenden Infrastruktur und verhindert den voreiligen Ausbau von Infrastruktur, welche zukünftig unterhalten werden muss.

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz B

M2.1/B Antrag

M2.1/B Begründung

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsgrundsatz C

M2.1/C Antrag

M2.1/C Begründung

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsanweisung 1

M2.1/1 Antrag

Streichen

M2.1/1 Begründung

Verbesserte Anbindungen an Nationalstrassen verleiten dazu, grössere Strecken zurückzulegen, und widersprechen daher dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu reduzieren.

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Planungsanweisung 2

M2.1/2 Antrag

Streichen

M2.1/2 Begründung

Verbesserte Anbindungen an Autobahnen verleiten dazu, grössere Strecken zurückzulegen, und widersprechen daher dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu reduzieren.

Kapitel M 2.1 "Nationalstrassen": Erläuterungen und Beschlüsse

M2.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsgrundsatz A

M2.2/A Antrag

Änderung Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsgrundsatz A (siehe Begründung für Konkretisierung)

M2.2/A Begründung

Der Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz ist während 80 % der Zeit sicherzustellen.
Streichen von: Der Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz ist sicherzustellen
Streichen von: Auf dem übergeordneten Strassennetz sind verlässliche Reisezeiten für den MIV und den ÖV zu gewährleisten.

Begründung:

Ungenauere Definition im bestehenden Richtplangentext. Der Kanton soll die Planung, den Bau und den Unterhalt darauf auslegen, dass die Funktionalität des Strassennetzes zu 80% der Benutzungszeit sichergestellt ist.

Der Verkehrsfluss hat nicht stets sichergestellt zu werden, da hierdurch während der meisten Zeit grosse Überkapazitäten geschaffen würden und die Infrastruktur somit insgesamt sehr ineffizient genutzt würde.

Verlässliche Reisezeiten sicherzustellen ist eine illusorische Aufgabe, da verlässliche Reisezeiten stets auf eine reibungslose Nutzung des Strassennetzes angewiesen sind.

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsgrundsatz B

M2.2/B Antrag

Teil Kantonsstrassen M2.2 (S. 16); Ergänzung Planungsgrundsatz B oder zusätzlicher Planungsgrundsatz C (siehe Begründung für Konkretisierung)

M2.2/B Begründung

"Wenn Ortsumfahrungen errichtet werden, ist dafür zu sorgen, dass nach der Fertigstellung die bisherigen Ortsdurchfahrten durch geeignete Massnahmen auf ein siedlungsverträgliches Mass zurückgebaut werden."

Es geht darum, dass die entlasteten Ortsdurchfahrten so umgebaut werden, dass auch während der Hauptverkehrszeiten kein Ausweichverkehr mehr durch die Orte stattfindet respektive der Strassenraum wieder für alle Verkehrsteilnehmenden einen Nutzen hat. Geeignete Massnahmen wären z.B. Tempo 30 oder Begegnungszonen, Rückbau der MIV-Fahrbahn zugunsten von Trottoirs und Fahrradstreifen... Natürlich wäre es sinnvoller keine Umfahrungsstrassen mehr zu bauen.

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 1

M2.2/1 Antrag

M2.2/1 Begründung

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 2.1

M2.2/2.1 Antrag

M2.2/2.1 Begründung

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 3.1

M2.2/3.1 Antrag
Alle Vorhaben streichen

M2.2/3.1 Begründung
Die aufgeführten Vorhaben erfüllen die Bedingungen gemäss beantragter Abänderung des Planungsgrundsatzes A kaum und sind folglich zu streichen.

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Planungsanweisung 4.1

M2.2/4.1 Antrag
Alle Vorhaben streichen

M2.2/4.1 Begründung
Die aufgeführten Vorhaben erfüllen die Bedingungen gemäss beantragter Abänderung des Planungsgrundsatzes A kaum und sind folglich zu streichen.

Kapitel M 2.2 "Kantonsstrassen": Erläuterungen und Beschlüsse

M2.2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz A

M3.1/A Antrag

Herausforderungen

«Wo die Nachfrage im ländlichen Entwicklungsgebiet ungenügend ist, kann das öV-Angebot durch alternative Betriebsformen [...] ergänzt werden.»

öV-Angebot ersetzen streichen.

M3.1/A Begründung

Auch in ländlichen Entwicklungsgebieten hat ein Grundangebot von öV-Dienstleistungen gewährleistet zu sein. Alternative Betriebsformen sollen dieses Angebot unterstützen, aber nicht ersetzen.

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz B

M3.1/B Antrag

M3.1/B Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz C

M3.1/C Antrag

M3.1/C Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz D

M3.1/D Antrag

M3.1/D Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz E

M3.1/E Antrag

M3.1/E Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsgrundsatz F

M3.1/F Antrag

M3.1/F Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.1

M3.1/1.1 Antrag

M3.1/1.1 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.2

M3.1/1.2 Antrag

M3.1/1.2 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.3

M3.1/1.3 Antrag

M3.1/1.3 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.4

M3.1/1.4 Antrag

Streichen der Planungsanweisung 1.4: «Die Räume Aarau / Lenzburg und Brugg / Baden sollen direkt an den Flughafen Zürich angebunden werden.»

M3.1/1.4 Begründung

Die Räume Aarau/Lenzburg und Brugg/Baden sind bereits gut an den Flughafen Zürich angeschlossen. Anzustreben sind direkte Anbindungen von Pendler Routen und nicht von, nur in der Ferienzeiten stark frequentierten Zielen wie der Flughafen Zürich.

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 1.5

M3.1/1.5 Antrag

M3.1/1.5 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.1

M3.1/2.1 Antrag

M3.1/2.1 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.2

M3.1/2.2 Antrag

M3.1/2.2 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 2.3

M3.1/2.3 Antrag

M3.1/2.3 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 3.1

M3.1/3.1 Antrag

M3.1/3.1 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Planungsanweisung 3.2

M3.1/3.2 Antrag

M3.1/3.2 Begründung

Kapitel M 3.1 "Öffentlicher Verkehr - Angebot": Eingabe Erläuterungen und Beschlüsse

M3.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz A

M3.2/A Antrag

M3.2/A Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz B

M3.2/B Antrag

M3.2/B Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz C

M3.2/C Antrag

M3.2/C Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz D

M3.2/D Antrag

M3.2/D Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsgrundsatz E

M3.2/E Antrag

M3.2/E Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.1

M3.2/1.1 Antrag

M3.2/1.1 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.2

M3.2/1.2 Antrag

M3.2/1.2 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.3

M3.2/1.3 Antrag

M3.2/1.3 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.4

M3.2/1.4 Antrag

M3.2/1.4 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 1.5

M3.2/1.5 Antrag

M3.2/1.5 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 2.1

M3.2/2.1 Antrag

M3.2/2.1 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 3.1

M3.2/3.1 Antrag

M3.2/3.1 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Planungsanweisung 4.1

M3.2/4.1 Antrag

M3.2/4.1 Begründung

Kapitel M 3.2 "Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur": Erläuterungstext oder Beschlüsse

M3.2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz A

M4.1/A Antrag

Ergänzung Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz A (siehe Begründung für Konkretisierung)

M4.1/A Begründung

Ergänzen: Die Funktionalität des Velowegnetzes und der Velostreifen ist zu jeder Jahreszeit zu gewährleisten. Baustellen sind zeitlich zu begrenzen und klar zu markieren. Es sind sichere Umfahrungen von Baustellen auf Velowegen und Velostreifen zu gewährleisten.

Begründung:

Es ist wichtig, dass die Funktionalität der Velowege und Velostreifen gewährleistet ist. Laub, Äste, Schnee und Baustellen sind potenzielle Unfallgefahren für die Velofahrenden. Es ist im Interesse der Gesellschaft und der Umwelt, dass möglichst viele Personen auf den MIV verzichten und aufs Velo umsteigen, ohne dabei negative Erfahrungen zu machen. Ansonsten wird wieder vermehrt der MIV benutzt.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz B

M4.1/B Antrag

Ergänzen: Netzlücken sind raschestmöglich zu schliessen. Schwachstellen und Sicherheitsdefizite sind raschestmöglich zu beheben. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit der Pro Velo AG geschehen.

M4.1/B Begründung

Netzlücken schmälern die Attraktivität des Veloverkehrs und gefährden die Sicherheit der Velofahrenden.

Es ist zentral, dass nicht nur sichere Velonetze zwischen den Städten vorhanden sind, sondern dass auch innerhalb der Städte eine sichere Fahrt mit dem Velo möglich ist. Die Velofahrenden sind die schwächsten Verkehrsteilnehmer auf den Strassen und müssen so gut wie möglich geschützt werden.

Pro Velo AG ist bei Umgestaltungen der Strassen mit einzubeziehen. Von der Pro Velo gemeldete, bestehende "Stolpersteine" sind raschestmöglich zu beheben.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz C

M4.1/C Antrag

1. Ergänzen: In Zentren und Kernstädten sind sogenannte Velostrassen auszuschildern.
2. Der Grundsatz soll auch für ländliche Entwicklungsachsen gelten.

M4.1/C Begründung

1. Velostrassen gewährleisten ein rasches und sicheres Vorwärtskommen für die Velofahrenden. Diese gesteigerte Attraktivität des Velos reduziert wiederum den MIV.

2. Gemäss der Grafik aus mobilitätAargau in Kapitel M1.1 soll auch in den ländlichen Entwicklungsachsen der Veloverkehr zunehmen. Entsprechend soll auch dort das Veloroutennetz verdichtet werden.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsgrundsatz D

M4.1/D Antrag

Es sei ein weiterer Grundsatz E hinzuzufügen:

“Kantonale Velorouten sollen grundsätzlich vortrittsberechtigt sein (analog zu Kantonsstrassen).”

M4.1/D Begründung

Wenn man auf Velorouten aufgrund von Kreuzungen oder Einmündungen immer wieder das Tempo reduzieren muss, weil man keinen Vortritt besitzt (auf der parallel geführten Kantonsstrasse hingegen schon), reduziert dies einerseits die Attraktivität des Velos als Verkehrsmittel und verleitet andererseits dazu, statt der Veloroute die Kantonsstrasse zu benutzen, was dem Sinn und Zweck der Veloroute zuwiderläuft.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 1

M4.1/1 Antrag

M4.1/1 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 2

M4.1/2 Antrag

M4.1/2 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 3

M4.1/3 Antrag

Ergänzen: Insbesondere sind Streckenführungen entlang von Bahntrassen zu prüfen.

M4.1/3 Begründung

Die Streckenführung entlang von Bahntrassen entflechtet den Veloverkehr vom MIV und gewährt ein sicheres und rasches Vorwärtskommen für die Velofahrenden. Diese erhöhte Attraktivität des Veloverkehrs reduziert wiederum den MIV.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 4

M4.1/4 Antrag

Ergänzen: Insbesondere sind auch Zubringer zu den Haupttrouten zu signalisieren. Eventuell in Zusammenarbeit mit Pro Velo AG.

M4.1/4 Begründung

Es ist wichtig, dass bei zentralen Orten eine Hinweistafel zur nächsten Veloroute angebracht wird. Auch für den Fall, dass man ungewollt von der Veloroute abgekommen ist. Dies könnte durch Pro Velo AG gewährleistet werden. Die Pro Velo AG weiss am ehesten, wo solche zusätzliche Tafeln

angebracht werden sollten. Dieses Vorgehen wäre mit der Pflege der Hinweisschildern bei Wanderwegen zu vergleichen.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 5

M4.1/5 Antrag

M4.1/5 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 6

M4.1/6 Antrag

M4.1/6 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 7

M4.1/7 Antrag

Die Planungsanweisung 7 basiert auf dem früheren Planungsgrundsatz F. Jedoch fehlt folgender Teil: "Insbesondere werten sie die Strassenräume auf".

M4.1/7 Begründung

Ein attraktiver Strassenraum ist generell wichtig. Nicht nur für die Velofahrenden, sondern generell auch für die Fussverkehr. Dadurch sind die Verkehrsteilnehmer auch eher bereit, vom MIV auf den Fuss- oder Veloverkehr umzusteigen.

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 8

M4.1/8 Antrag

M4.1/8 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 9.1

M4.1/9.1 Antrag

M4.1/9.1 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 10.1

M4.1/10.1 Antrag

M4.1/10.1 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Planungsanweisung 11.1

M4.1/11.1 Antrag

M4.1/11.1 Begründung

Kapitel M 4.1 "Veloverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse

M4.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz A

M4.2/A Antrag

M4.2/A Begründung

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz B

M4.2/B Antrag

M4.2/B Begründung

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsgrundsatz C

M4.2/C Antrag

M4.2/C Begründung

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsanweisung 1

M4.2/1 Antrag

M4.2/1 Begründung

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Planungsanweisung 2

M4.2/2 Antrag

M4.2/2 Begründung

Kapitel M 4.2 "Fussverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse

M4.2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz A

M5.1/A Antrag

M5.1/A Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz B

M5.1/B Antrag

Anpassung:

Die P+R-Anlagen sind [...] entlang den ländlichen Entwicklungsachsen und in den ländlichen Zentren anzulegen. Standorte in Kernstädten und im urbanen Entwicklungsraum werden nicht gefördert.

M5.1/B Begründung

In urbanen Entwicklungsräumen und Kernstädten besteht bereits ein ausgezeichnetes Angebot von öV. Es bedarf keinerlei Anpassung von P+R Möglichkeiten, da die öV-Drehscheiben (bspw. Bahnhöfe) aus der ganzen Kernstadt, resp. aus dem ganzen urbanen Entwicklungsraum mit öV erreicht werden kann. Es ist auch flächeneffiziente Mobilität zu achten.

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz C

M5.1/C Antrag

M5.1/C Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz D

M5.1/D Antrag

M5.1/D Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz E

M5.1/E Antrag

Der Kanton fördert Bike-Sharing und Car-Sharing in allen Raumtypen. Gemeinden und Unternehmen sollen an geeigneten Standorten Parkplätze für Bike-Sharing und Car-Sharing zur Verfügung stellen.

M5.1/E Begründung

Das private Auto ist ein Systementscheid, da die Grundkosten hoch, die leistungsabhängigen Kosten hingegen viel zu tief sind. So werden viele Wege per Auto zurückgelegt, obwohl andere Verkehrsmittel

weit sinnvoller wären. Wer kein eigenes Auto hat, benutzt dieses Verkehrsmittel viel gezielter.

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz F

M5.1/F Antrag
Streichen

M5.1/F Begründung

Der Aufbau eines Fernbusnetzes parallel zum Fernverkehrszugnetz führt zu Doppelspurigkeit und somit Ineffizienz. Ferner schneiden Fernbusse bezüglich Treibhausgasemissionen, insbesondere beim Schweizer Bahnstrommix, deutlich schlechter ab als der Zug.

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsgrundsatz G

M5.1/G Antrag

“innovative Mobilitätsformen” ist zu präzisieren: “innovative umwelt- und siedlungsfreundliche Mobilitätsformen”

M5.1/G Begründung

Wenn eine Mobilitätsform innovativ ist, ist dies alleine noch kein Qualitätsmerkmal. Entscheidend ist, dass diese innovative Mobilitätsform auch umwelt- und siedlungsfreundlich ist.

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 1

M5.1/1 Antrag

M5.1/1 Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 2

M5.1/2 Antrag

M5.1/2 Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 3

M5.1/3 Antrag

(Druckfehler bei Erläuterungen: Es muss heissen “...Stationen mit grossem Potenzial...” und nicht “...Stationen mit grossen Potenzial...”)

M5.1/3 Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Planungsanweisung 4

M5.1/4 Antrag

M5.1/4 Begründung

Kapitel M 5.1 "Kombinierte Mobilität": Erläuterungstext und Beschlüsse

M5.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz A

M6.1/A Antrag

M6.1/A Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz B

M6.1/B Antrag

M6.1/B Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz C

M6.1/C Antrag

M6.1/C Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz D

M6.1/D Antrag

M6.1D Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz E

M6.1/E Antrag

Ergänzen Planungsgrundsatz:

Deponiestandorte haben über einen Schienenanschluss zu verfügen.

M6.1/E Begründung

Um Massentransporte effizient per Schiene abzuwickeln, haben Zwischentransporte und Ab- und Aufladevorgänge minimiert zu werden. Verfügen Deponiestandorte über einen Schienenanschluss, können diese direkt mit der Bahn angefahren werden.

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz F

M6.1/F Antrag

M6.1/F Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz G

M6.1/G Antrag

M6.1/G Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz H

M6.1/H Antrag

M6.1/H Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz I

M6.1/I Antrag
Streichen

M6.1/I Begründung

Solange die in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg erstellte Studie zum grenzüberschreitenden Verkehr nicht publiziert ist, ist hierzu kein Planungsgrundsatz in den Richtplan aufzunehmen.

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz J

M6.1/J Antrag

M6.1/J Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsgrundsatz K

M6.1/K Antrag

M6.1/K Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.1

M6.1/1.1 Antrag

M6.1/1.1 Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.2

M6.1/1.2 Antrag

M6.1/1.2 Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 1.3

M6.1/1.3 Antrag

M6.1/1.3 Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 2.1

M6.1/2.1 Antrag

M6.1/2.1 Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Planungsanweisung 3.1

M6.1/3.1 Antrag

M6.1/3.1 Begründung

Kapitel M 6.1 "Güterverkehr": Erläuterungstext und Beschlüsse

M6.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz A

M7.1/A Antrag

M7.1/A Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz B

M7.1/B Antrag
Streichen

M7.1/B Begründung

Die gute Erreichbarkeit durch den Flugverkehr ist in Zeiten der Klimakrise und in Anbetracht des Fluglärms nicht als prioritär zu erachten.

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz C

M7.1/C Antrag

M7.1/C Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz D

M7.1/D Antrag

M7.1/D Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz E

M7.1/E Antrag

M7.1/E Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz F

M7.1/F Antrag

M7.1/F Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsgrundsatz G

M7.1/G Antrag

M7.1/G Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 1.1

M7.1/1.1 Antrag

M7.1/1.1 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 1.2

M7.1/1.2 Antrag
Streichen

M7.1/1.2 Begründung

Der öffentliche Verkehr soll sich nicht an der Erreichbarkeit der Flughäfen, sondern an Einrichtungen/Routen von alltäglichem Interesse orientieren. Zu den Flughäfen fährt man schliesslich nicht mehrmals im Monat, zur Arbeit, zu Freizeitaktivitäten und zum Einkaufen hingegen schon. Entsprechend ist bei einer Ausrichtung des öV an den Flughäfen eine geringere Lenkungswirkung hinsichtlich des Modal Splits zu erwarten.

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.1

M7.1/2.1 Antrag

M7.1/2.1 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.2

M7.1/2.2 Antrag

M7.1/2.2 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 2.3

M7.1/2.3 Antrag

M7.1/2.3 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.1

M7.1/3.1 Antrag

M7.1/3.1 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.2

M7.1/3.2 Antrag

M7.1/3.2 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Planungsanweisung 3.3

M7.1/3.3 Antrag

M7.1/3.3 Begründung

Kapitel M 7.1 "Luftverkehr": Erläuterungstext oder Beschlüsse

M7.1 Allgemeine Bemerkungen

Antrag:

Erstellung Kapitel M 7.1 "Luftverkehr" - Planungsgrundsatz H:

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, eine auf die Klimaschutzziele gestützte Entwicklung des Luftverkehrs zu erreichen.

Begründung Erstellung Planungsgrundsatz H:

Die Berücksichtigung von Klimaschutzziele in der zukünftigen Planung des Flugverkehrs sind unabdingbar. Dadurch werden Entwicklung und Innovation hin zu einer klimaneutralen Luftverkehrsfahrt oder alternativen Mobilitätsformen unterstützt.

Kapitel M 8.1 "Wasserstrassen": Planungsgrundsatz A

M8.1/A Antrag

Ergänzung:

Erfolgt eine aktive Planung der Schiffbarmachung haben ökologische Ziele berücksichtigt und ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen zu werden.

M8.1/A Begründung

Die stark unter Druck geratenen Süsswasser Ökosysteme haben bei einer Schiffbarmachung berücksichtigt und geschützt zu werden, um irreparablen ökologischen Schaden vorzubeugen.

Kapitel M 8.1 "Wasserstrassen": Erläuterungstext oder Beschlüsse

M8.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz A

E1.1/A Antrag

Planungsgrundsatz A ergänzen: Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung, mit dem Ziel den notwendigen Beitrag zum Netto-Null-Ziel bis 2050 zu leisten. (Fortsetzung u.)

E 1.1/A Begründung

(Fortsetzung des Ergänzungsantrags oben): Die gesamte Energieversorgung ist bis spätestens 2050 auf Energiequellen umzustellen, die 100% erneuerbar sind und keine Treibhausgase emittieren. Dazu sind alle raumrelevanten Entscheidungen auf Suffizienz sowie Energie- und Ressourceneffizienz auszurichten. Entsprechend diesen Zielsetzungen plant und koordiniert der Kanton den Ausstieg aus den fossilen Energien bis spätestens 2050.

Begründung:

Der Kanton Aargau unterstützt die Ziele des Bundes, um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken (Klimakompass Seite 10), dabei muss die Energieversorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden. Die Erreichung dieser Ziele erfordert die konsequente Ausrichtung auf Suffizienz, Effizienz und Erneuerbare Energien. Diese Grundsätze sind entsprechend der übergeordneten Zielsetzung im Richtplan zu verankern.

Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz B

E1.1/B Antrag

PG B ändern: Kanton und Gemeinden streben mit ihren Planungen energieeffiziente und klimaangepasste Siedlungsstrukturen an, welche Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Natur und Erholung wieder näher zusammenrücken und ein Leben gemäss den Netto-Null-Zielen...

E1.1/B Begründung

(Fortsetzung des Änderungsantrags oben):

... ermöglichen. Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch erneuerbar angetriebene Verkehrsträger (prioritär Fuss- und Veloverkehr sowie ÖV) zu realisieren. Zu energieeffizienten Wohngebieten gehören namentlich eine gute Vernetzung mit kurzen Wegen zu den wichtigen Versorgungsinfrastrukturen sowie den Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise mit grünen, naturnah gestalteten Aussenräumen, die gut vernetzt sind.

Begründung:

Der Kanton Aargau unterstützt die Ziele des Bundes, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken, sowie die Ziele des Bundes betreffend Anpassung an den Klimawandel. (Klimakompass Seite 10). In der Klima-Charta der NWRK werden die Grundsätze für die Raumplanung beschrieben, welche zwingend im Richtplan berücksichtigt werden sollen.

Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz C

E1.1/C Antrag

PG C ändern: Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen...

E1.1/C Begründung

(Fortsetzung des Änderungsantrags oben):

...und genutzt werden kann, damit spätestens 2050 keine fossilen Energien mehr verbraucht werden müssen.

Begründung:

Das Ausstieg aus den fossilen Energie muss als Stossrichtung im Richtplan verankert werden. Damit wird der Kanton Aargau kompatibel mit den Energieperspektiven 2050+ des Bundes, die die beiden Ziele Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz vereint. Soziale Kriterien sind wichtig für die Akzeptanz der Energiewende. Baukulturelle Kriterien hingegen verhindern tendenziell den notwendigen Umbau der Energieinfrastruktur.

Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Planungsgrundsatz D

E1.1/D Antrag

[...] und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die optimale Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive.

E1.1/D Begründung

Das Potential muss aus einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Perspektive optimal ausgeschöpft werden.

Kapitel E 1.1 "Energie allgemein": Erläuterungstext oder Beschlüsse

E1.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz A

E1.2/A Antrag

E1.2/A Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz B

E1.2/B Antrag

E1.2/B Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz C

E1.2/C Antrag

E1.2/C Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz D

E1.2/D Antrag

E1.2/D Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsgrundsatz E

E1.2/E Antrag

E1.2/E Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsanweisung 1.3

E1.2/1.3 Antrag

E1.2/1.3 Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Planungsanweisung 2.1

E1.2/2.1 Antrag

E1.2/2.1 Begründung

Kapitel E 1.2 "Wasserkraftwerke": Erläuterungstext oder Beschlüsse

E1.2 Allgemeine Bemerkungen

Folgender Satz sollte nicht gestrichen werden. Er ist als Grundsatz wichtig:

"Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen."

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsgrundsatz A

E1.3/A Antrag

E1.3/A Begründung

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsgrundsatz B

E1.3/B Antrag

E1.3/B Begründung

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.1

E1.3/1.1 Antrag

E1.3/1.1 Begründung

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.2

E1.3/1.2 Antrag

E1.3/1.2 Begründung

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Planungsanweisung 1.3

E1.3/1.3 Antrag

E1.3/1.3 Begründung

Kapitel E 1.3 "Windkraftanlagen": Erläuterungstext oder Beschlüsse

E1.3 Allgemeine Bemerkungen

Antrag zu Planungsanweisung 2. Kleine Windkraftanlagen:

Sollten in Zukunft kleine Windkraftanlagen mit sehr geringen Lärmemissionen zur Verfügung stehen,

wird die Bewilligungsfähigkeit in Wohngebieten überprüft.

Begründung:

In letzter Zeit wurden von verschiedenen Herstellern Kleinanlagen entwickelt, die auch auf Wohnhäusern eingesetzt werden könnten. Man sollte sich solchen Innovationen nicht von vorne herein verschliesst.

Antrag:

Die Bemerkung, "Der Kanton Aargau ist im gesamtschweizerischen Kontext kein bevorzugtes Gebiet für Windkraftanlagen, ..." muss gestrichen werden.

Begründung:

Auch der Aargau soll seinen Beitrag leisten. So schlecht sind die Bedingungen nicht.

Kapitel E 1.4 "Geothermie": Erläuterungstext und Beschlüsse

E1.4 Allgemeine Bemerkungen

Neuer Planungsgrundsatz C.

Im kantonalen Geoinformationssystem wird das Potenzial der Tiefengeothermie in einem Kataster festgehalten.

Begründung:

Die Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Aargau steht still, während verschiedene Kantone (Genf, Waadt, Jura, etc.) sich mit vielversprechenden Projekten in Stellung bringen. Insbesondere der Kanton Waadt prescht mit dem ambitionierten Vorhaben vor, bis 2035 35 Prozent und bis 2050 die Hälfte des kantonalen Energiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken. Der Kanton rechnet mit zwanzig Anlagen bis ins Jahr 2050. Um dieses Vorhaben voranzutreiben, hat der Kanton einen Kataster der Tiefengeothermie erstellt und eine Karte mit dem Wärmebedarf an der Oberfläche darübergerlegt. Daraus ergibt sich, in welchen Gemeinden geothermisches Potenzial besteht. Mit einem vergleichbaren Projekt könnte der Aargau einen Grundstein zur Gewinnung von Strom und Wärme durch die Nutzung der Tiefengeothermie setzen.

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsgrundsatz A

E1.5/A Antrag

Es ist ein differenziertes Richtplankapitel "Photovoltaik" zu erstellen und in die Vernehmlassung zu geben.

E1.5/A Begründung

Laut Energieperspektiven 2050+ soll die Photovoltaik im Jahr 2050 in der Schweiz 34 TWh oder 40 Prozent der Stromerzeugung beitragen. Um dieser Systemrelevanz gerecht zu werden braucht es ein eigenes Kapitel, das differenziert auf die raumrelevanten Aspekte der Photovoltaik eingeht.

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 1.1

E1.5/1.1 Antrag

PA 1.1 ergänzen: Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind mit Priorität auf Bauten und Anlagen (inkl. Autobahnen) aktiv zuzubauen, zu fördern und zu realisieren. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass das Photovoltaik-Potenzial im ...

E1.5/1.1 Begründung

(Fortsetzung des Ergänzungsantrags oben):

...Kanton Aargau bis 2050 ausgeschöpft ist. Anzustreben ist eine flächendeckende Nutzung auf allen verfügbaren Dach- und Fassadenflächen, die Anlagen sind dabei mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen.

Begründung:

Solaranlagen auf Bauten und Anlagen sind sinnvoll, bereits gut reglementiert, wirtschaftlich und im Sinne des Netto-Null-Ziels. Sie sind ein einfaches Mittel, den Ausbau der erneuerbaren Energie voranzutreiben und bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an diesem Ausbau aktiv zu beteiligen. Gemäss einer Infrastudie im Auftrag des Kantons Aargau (2022) beträgt das Potenzial im Kanton allein auf und an Gebäuden jährlich 4'400 GWh, insgesamt (inklusive Autobahnböschungen etc.) sogar 5'350 GWh.

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 2.1

E1.5/2.1 Antrag

PA 2.1 ergänzen: Die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse ist regional zu koordinieren und zu optimieren. Dabei sind die Potenziale an Holzenergie und Biomasse abzuschätzen und bei der Nutzungsplanung auszuschöpfen, sowie zu beachten, ...

E1.5/2.1 Begründung

(Fortsetzung des Ergänzungsantrags oben):

...dass Holz primär als Baustoff verwendet werden soll und erst in zweiter Priorität als Energieholz möglichst mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen. Bei grossen Anlagen ist ein CO₂-Abscheidung Pflicht.

Begründung:

In der Nutzungskaskade von Holz steht die Nutzung als Baustoff sowohl aus ökonomischer, wie aus ökologischer Sicht an erster Stelle. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sowie der Klimaneutralität ist das Potenzial von Holzenergie vor allem mit Holzvergasungs- und/oder Pyrolyseanlagen in zweiter Priorität möglichst optimal auszunutzen. Um

Netto-Null 2050 zu erreichen braucht es zudem negative Emissionen, die u.a. durch Biomassekraftwerke mit CCS (BECCS) realisiert werden können. Die CO₂-Abscheidung ist der erste Schritt dazu und macht bei Grossanlagen Sinn.

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 2.2

E1.5/2.2 Antrag

E1.5/2.2 Begründung

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Planungsanweisung 3.1

E1.5/3.1 Antrag

E1.5/3.1 Begründung

Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen": Erläuterungstext und Beschlüsse

E1.5 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz A

E2.2/A Antrag

E2.2/A Begründung

Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz B

E2.2/B Antrag

Die laufende Senkung des Gasverbrauchs, die Beendigung des Einsatzes von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2050 und die Reduktion des Gasverteilnetzes sind sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene aktiv und konsequent voranzutreiben.

E2.2/B Begründung

(Weiterführend aus Antrag) Zu streichen ist: "Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen."

Begründung:

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.

Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsgrundsatz C

E2.2/C Antrag

PG C ersetzen (neu): Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Gas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist nicht zulässig.

E2.2/C Begründung

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 sind keine neuen Gebiete mit Gas zu versorgen und gleichzeitig die Stilllegung und der Rückbau von Gasnetzen konsequent voranzutreiben und zu koordinieren.

Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Planungsanweisung 1.1

E2.2/1.1 Antrag

E2.2/1.1 Begründung

Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen": Erläuterungstext und Beschlüsse

E2.2 Allgemeine Bemerkungen

Kapitel E 3.1 "Wärmeversorgung": Planungsanweisung 3.1

E3.1/3.1 Antrag

1.1.4 ersatzlos streichen:

4. Kommunale Energieplanung

4.1 (neu, Variante 1): Im Rahmen einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde einen kommunalen Energieplan zu erstellen.

((Fortsetzung unten))

E3.1/3.1 Begründung

Fortsetzung der Anträge (!):

4.1 (neu, als Variante 2): Will eine Gemeinde das Label Energiestadt erlangen (sowohl bei einer Erst- wie auch bei einer Re-Zertifizierung), ist eine kommunale Energieplanung Voraussetzung für die kantonale Stellungnahme zugunsten der Gemeinde.

5. CO₂-Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur (neu)

Die Standorte der grossen CO₂-Emittenten namentlich KVA und Zementwerke sind als CO₂-Abscheidungsanlage in den Richtplan einzutragen. Sie haben sich an die nationale CO₂-Transportinfrastruktur anzuschliessen, deren provisorische Linienführung ebenfalls im Richtplan einzutragen ist.

Kapitel E 3.1 "Wärmeversorgung": Erläuterungstext und Beschlüsse

E3.1 Allgemeine Bemerkungen

Begründung zu den Anträgen zu Planungsanweisung E.1 (!)

Zu 1.1.4 ersatzlos streichen:

Leitungsgebundene fossile Energieträger haben keine Zukunft. Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist deren Stilllegung und Rückbau ab sofort konsequent voranzutreiben. Damit dies gelingt, sind die Gemeinden mit einem Gasnetz über deren Energieplanungen verbindlich mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Zu 4. Kommunale Energieplanung:

In einer kommunalen oder regionalen Energieplanung analysieren Gemeinden und Regionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung. Das Instrument wird vom Kanton Aargau empfohlen und auch finanziell unterstützt (siehe z.B. Broschüre: «Empfehlungen für kommunale und regionale Energieplanungen»). Mit dieser zusätzlichen Planungsanweisung würde der Stellenwert von kommunalen Energieplanungen im Kanton gestärkt.

zur Variante 2: Im Kanton Zürich wird diese Praxis bereits langjährig umgesetzt und führt dazu, dass die Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet sind, in der Regel über eine Energieplanung verfügen (Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich).

Zu 5. CO₂-Abscheidungs- und –Transportinfrastruktur:

Negative CO₂-Emissionen und Mitigation der CO₂-Emissionen der Grosseemittenten im Aargau sind unerlässlich, um das Ziel Netto-Null 2050 zu erreichen. Deshalb sind die dazu nötigen Infrastrukturen im Richtplan festzulegen.

Kapitel E 3.2 "Erdgasgewinnung": Planungsgrundsatz A

E3.2/A Antrag

A. (geändert) Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas ist regional bzw. kantonal zu koordinieren.

3 weitere Anträge B bis D in der Begründung unten.

E3.2/A Begründung

(Fortsetzung Anträge):

B. (neu) Der Kanton plant und koordiniert die Stilllegung bzw. den Rückbau der fossilen Gasversorgung sowie die verbleibenden Netze für Biogas und erneuerbarem synthetischem Gas.

C. (neu) Der Kanton und seine Forschungs- und Innovationszentren beteiligen sich aktiv an der Entwicklung von Technologien, welche Prozessenergie basierend auf erneuerbaren Energien und für hohe Temperaturniveaus zur Verfügung stellen.

D. (neu) Das begrenzte Potenziale von Gas aus erneuerbaren Quellen müssen für Anwendungen reserviert werden, für die es keine anderen erneuerbaren Alternativen gibt oder diese sehr teuer wären (z. B. Hochtemperaturprozesse, Spitzenlastabdeckung, stoffliche Nutzungen in der Industrie usw.).

Begründung:

Im Sinne einer 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2050 ist die Erdgasausbeutung auf Kantonsgebiet weder sinnvoll noch zeitgemäss. Entsprechend dem Netto-Null-Ziel bis 2050 hat Kanton den Ausstieg aus dem fossilen Gas zu planen und zu koordinieren sowie im Prozessbereich Alternativen zu Erdgasnutzung aufzuzeigen bzw. deren Entwicklung zu fördern.

Kapitel E 3.2 "Erdgasgewinnung": Erläuterungstext und Beschlüsse

E3.2 Allgemeine Bemerkungen

Antrag 1: zur Änderung des Titels des Bereichs von «Erdgasgewinnung» zu «Gasversorgung»

Begründung:

In diesem Abschnitt hat der Kanton zur Gewinnung von Erdgas im Kanton vorgesehen. Es geht aber auch um den Bau von Biogasanalgen. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

Antrag 2: Alle Textstellen bei den es um Bodenschätze oder Erdgasgewinnung geht müssen gestrichen werden.

Begründung:

Erdgas ist ein Auslaufmodell. Fossile Energien müssen so schnell wie möglich durch Suffizienz-, Effizienzmassnahmen und erneuerbare Energie ersetzt werden. Die Förderung von Erdgas auf Kantonsgebiet kommt nicht in Frage.

***Sie befinden Sich am Schluss des Anhörungs-
/Mitwirkungsfragebogens. Mit Klick auf den blauen Button
"Antworten abschicken" unterhalb des Textfeldes werden Ihre
Eingaben definitiv eingereicht.***

**Hier können noch allgemeine Hinweise und Bemerkungen zum Paket 1 der
Richtplangesamt-überprüfung und -aktualisierung eingegeben werden.**